

Gemeinschaftsschule Hassee

Gemeinschaftsschule mit Oberstufe
der Landeshauptstadt Kiel
Rendsburger Landstraße 115, 24113 Kiel

Rendsburger Landstr. 115
24113 Kiel
Fon 0431 364320
Fax 0431 36432 135
info@gems-hassee.de
www.gems-hassee.de
Datum: 17. 01. 2022

Änderung der SchulcoronaVO vom 15. Januar 2022

Liebe Schulgemeinschaft,

mit Wirkung zum 17. Januar 2022 tritt eine geänderte Schulen-Coronaverordnung in Kraft. Danach wird die Testfrequenz auf drei Testungen pro Woche festgelegt. Diese Regelung soll zunächst bis Mitte März bestehen bleiben.

Diese Testpflicht gilt außerdem ab sofort für alle Personen in Schulen, unabhängig von ihrem Status als Geimpfte, Genesene oder „Auffrischungsgeimpfte“.

Zugleich hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren den sog. Absonderungserlass geändert.

Vor dem Hintergrund der seriellen Teststrategie und des erhöhten Schutzstandards in Schulen sind bei Einhaltung aller Vorgaben in Schulen in der Regel keine Quarantänemaßnahmen erforderlich. Das bedeutet, dass in Schulen folgende Veränderungen gegenüber den Regelungen der ersten Schulwoche gelten:

- Tritt in Schulen ein Infektionsfall auf, der durch einen PCR-Test bestätigt wird, besteht für andere Personen aufgrund des schulischen Schutzkonzepts mit der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Schulen-CoronaVO und der seriellen Teststrategie **keine Absonderungspflicht**. Das gilt z. B. auch für Sitznachbarn der infizierten Person.
- Lediglich im Einzelfall kann eine Absonderung in Betracht kommen, wenn die Schutzmaßnahmen nicht eingehalten worden sind. In diesen Fällen obliegt es der infizierten Person oder bei jungen Schülerinnen und Schülern ihren Erziehungsberechtigten, die engen Kontaktpersonen (z. B. Sitznachbarn) eigenverantwortlich zu informieren. In diesen Fällen gilt dann eine Absonderungspflicht für fünf Tage gemäß Absonderungserlass des MSGJFS.
- Sog. **Geboosterte, „frisch“ doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“ Genesene** müssen jedoch gar nicht in Quarantäne.
Rechtsgrundlage hierfür ist die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmen-Verordnung des Bundes, die bezüglich des Impfstatus auf das Paul-Ehrlich-Institut und bezüglich des Genesenen-Status auf das Robert Koch-Institut verweist. Einzelheiten zu den genannten Personengruppen finden sich unter https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirusinhalt.html?nn=169730&cms_pos=3 und www.rki.de/covid-19-genesennachweis
- Wird der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein durch einen PCR-Test bestätigter Infektionsfall bekannt, soll den Lerngruppen, mit denen die infizierte Person Kontakt

hatte, ein **Informationsschreiben der Gesundheitsverwaltung** durch die Schule ausgehändigt werden. Das Schreiben erhalten die Schulen in den nächsten Tagen.

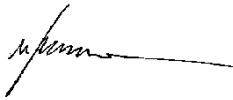
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch einen PCR-Test bestätigt infiziert, gilt für sie oder ihn eine Quarantäne von sieben Tagen in Verbindung mit einer Bescheinigung über einen negativen Schnelltest am siebten Tag.

Bitte beachten sie hierzu auch den „Quarantänefahrplan“ auf dieser Seite.

Ich wünsche allen weiterhin alles Gute

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schulleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schier', with a long horizontal stroke extending to the right.

Markus Schier